

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0080/16/4.1.2

Düsseldorf, den 06.11.2017

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Ölfabrik) der Firma KLK Emmerich GmbH in Düsseldorf durch Errichtung und Betrieb einer Talgfiltrationsanlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KLK Emmerich GmbH mit Bescheid vom 09.08.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter: Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien und Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Rebecca Well



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung

KLK Emmerich GmbH
Henkelstr. 67
40589 Düsseldorf

Datum: 09.08.2017

Seite 1 von 29

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0080/16/4.1.2
bei Antwort bitte angeben

Frau Well
Zimmer: 294
Telefon:
0211 475-9314
Telefax:
0211 475-2790
rebecca.well@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik durch Errichtung und Betrieb einer Talfiltrationsanlage

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.11.2016, zuletzt ergänzt am 22.06.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (8 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (12 Seiten)
 3. Hinweise (5 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0080/16/4.1.2

I.

Tenor

1. Sachentscheidung

Aufgrund von §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**KLK Emmerich GmbH
40589 Düsseldorf**

auf ihren Antrag vom 30.11.2016, zuletzt ergänzt am 22.06.2017,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Anlage
zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten
(Ölfabrik)

am Standort

KLK Emmerich GmbH ,
Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf,
Stadt Düsseldorf, Gemarkung: Itter-Holthausen, Flur 15, Flurstücke
101, 159

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Talgfiltrationsanlage hat eine Kapazität von [REDACTED]
filtrierter Rohware pro Jahr.

Die Spaltkapazität der Kernanlage beträgt unverändert [REDACTED]

Betriebszeiten:

Die Talgfiltrationsanlage wird vollkontinuierlich betrieben mit
insgesamt 8.760 h/a. Die Betriebszeiten der Kernanlage ändern sich
nicht.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Filtration und Bleichung
von angelieferten Rohwaren [REDACTED]

[REDACTED] im östlichen Bereich des Betriebsgelän-
des innerhalb der Einhausung des Gebäudes D09. Diese Teilanlage
zugehörig zur Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus
Fetten (Ölfabrik) besteht im Wesentlichen aus den Behältern 22B001,
22B003 sowie den Filtern 22F001 und 22F002. Weiterhin werden zwei
Big-Bag-Stationen aufgestellt, die der Beschickung der Behälter (inklusi-
ve Anmischbehälter 22B004 und 22B005) mit Filterhilfsmitteln dienen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die
Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie
sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnun-**



gen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Nutzungsänderung des Gebäudes D09 sowie der Errichtung der Talfiltrationsanlage in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Weise einschließlich Brandschutzkonzept.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0080/16/4.1.2 vom 10.03.2017. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen (NB) des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht



- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 2.594.200 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 245.140 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.3 des Allgemeinen Gebührentarif zur AVerwGebO NRW, sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

5916,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Kassenzzeichen: 7331200000634031



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die KLK Emmerich GmbH betreibt am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Ölfabrik). Mit Datum vom 30.11.2016 hat die KLK Emmerich GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik gestellt.

Antragsgegenstand

Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb einer Talgfiltrationsanlage innerhalb der Betriebseinheit 510 „Öleingang“. Diese ersetzt die bereits außer Betrieb genommene Ölreinigung und das Absetzverfahren (Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 15.11.2016 – Az.: 53.01-A15.1-100.0362/16), welche der Spaltung in der Betriebseinheit 513 zur Reinigung der Eingangssubstanzen vorgeschaltet sind.

Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gem. § 8a BImSchG

Für die folgenden Maßnahmen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

- Errichtung der Stahlbetonflächen für die Aufstellung der Big-Bag-Stationen 22Z014 und 22Z015, des Anschwemmbehälters 22B003, des Einsatzbehälters 22B001 sowie der Talgfilter 22F001 und 22F002.
- Errichtung der unterirdischen Rohrleitungen für die Ableitung von Leckagen im v.g. Aufstellungsbereich in die Gruben des Kellerbereiches des Gebäudes D09.
- Errichtung der Stahlbühnenkonstruktion und Einhängung von 22Z014 und 22Z015, 22B003, 22B001, 22F001 und 22F002 sowie Bau der zugehörigen Rohrleitungen im entsprechenden Aufstellungsbereich.



- Aufstellung und Einbindung der im Aufstellungsplan Nr. 511560-1 dargestellten Pumpen.
- Einhausung des unteren Bereichs von 22F001 und 22F002.
- Rohrleitungsbau zum Einbinden der Anlagen an bestehende Tanks des Tanklagers T40.
- Aufstellung und Rohrleitungsbau der in den Aufstellungsplänen Nr. 235202-1, 235202-2, 232502-3 und 306186-1 in Kapitel 9 in Rot dargestellten Apparate (bei Apparaten, die in Kapitel 7 als „bestehend“ gekennzeichnet sind, beschränkt sich die Maßnahme auf den Rohrleitungsbau).
- Einbindung der entsprechenden Apparate in das Abluftsystem des Standortes.
- Installation der EMR-technischen Einrichtungen.
- Funktionsprüfung technischer und EMR-technischer Ausrüstungen.

Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0080/16/4.1.2 vom 10.03.2017 erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten der KLK Emmerich GmbH ist als Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholen und Carbonensäuren der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,



grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war jedoch abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Ölfabrik der KLK Emmerich GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Ölfabrik der KLK Emmerich GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete be-



einflusst. Die festgesetzten Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind nicht gegeben. Am Standort liegen darüber hinaus keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Der für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Düsseldorf bestehende Luftreinhalteplan (Stand 2013) sieht darüber hinaus für Industrieanlagen keine Maßnahmen vor, die über den Stand der Technik hinausgehen.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 27 vom 06.07.2017, S. 230, lfd. Nr. 179) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten der KLK Emmerich GmbH war nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf (BRD) nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.8 Antrag

Die KLK Emmerich GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.11.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik gestellt. Dieser wurde mit den Schreiben vom 31.01.2017, 21.04.2017 und vom 22.06.2017 ergänzt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag nach der Ergänzung vom 31.01.2017 für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
BRD, Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
BRD, Dezernat 53.1	Lärm
BRD, Dezernat 53.1	VAwS
BRD, Dezernat 53.2	Überwachung Energie
BRD, Dezernat 53.4	Überwachung Chemieanlagen
BRD, Dezernat 54	Wasserwirtschaft
BRD, Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht, Brandschutz, Gefahrenabwehr

3. **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für



sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen oder überschreiten.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 22.06.2017

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Gerüche

Im Bereich der Talgfiltrationsanlage wird an verschiedenen Stellen Abluft abgesaugt. Die Erfassung dient in erster Linie der Vermeidung von geruchsrelevanten Emissionen, da die Abluft im Wesentlichen mit organischen Stoffen, wie z.B. kurz- bis mittelkettigen Fettsäuren (C6 bis C12) und zusätzlich mit Gesamtstaub beladen ist.

Staub

Bei der Abfüllung von Filterhilfsmitteln und Bleicherde aus Big-Bags und der Dosierung der unterschiedlichen Filterhilfsmittel in den jeweiligen Anmischbehältern ist die Entstehung von Staub nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Anmischbehälter verfügen über eine Absaugung, um Staubemissionen zu vermeiden. Die Big-Bags werden mittels Doppelschlaufensystem an den Andockstützen angeschlossen und bei Entfernung der leeren Big-Bags werden die Schlaufen verschlossen, damit keine Reststäube aus den Big-Bags austreten können. Die Filterhilfsmittel werden in Big-Bags angeliefert und bevorratet, so dass die Inhaltsstoffe nicht offen gehandhabt, umgeschlagen oder transportiert werden. Die Anforderungen der Nrn. 5.2.3 bis 5.2.5 der TA Luft werden somit eingehalten. Bei den eingesetzten Filterhilfsmitteln handelt es sich u.a. um Zellulose, Aktivkohle, Bleicherde oder feingemahlene Holzfasern. Die Holzfasern sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen Kategorie 2 eingestuft.

Abgasreinigung und -ableitung

Das gesamte Abluftvolumen der Talgfiltrationsanlage wird der zentralen Abluftverbrennungsanlage der Henkel AG & Co. KGaA am Standort zugeführt. Es handelt sich hier um einen Gesamtvolumenstrom von [REDACTED] mit einer Temperatur von ca. 30 °C der Absaugungen der Behälter 22B001, 22B003, 22B004, 22B005, 22B010, 22B042 und 22B045 sowie der Einhausung der Filterkuchencontainer. Die Henkel AG & Co. KGaA garantiert die Übernahme und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abluft aus der Talgfiltrationsanlage. Darüber hinaus wird auch die Abluft der anderen Betriebseinheiten der Ölfabrik der KLK



Emmerich GmbH sowie die Abluft anderer Betriebe (Tensid-Herstellung, Veredelungsbetrieb etc.) am Standort über das bestehende Kraftwerk (Anlage 80) gereinigt und zentral abgeleitet. [REDACTED]

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen für das Kraftwerk ergibt sich aus der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV). Die mit Genehmigungsbescheid der Henkel AG & Co. KGaA vom 07.11.2014 (Az.: 53.01-100-53.0005/14/1.1) festgelegten Emissionsbegrenzungen gehen über die Anforderungen der TA Luft, die rein für die Abluft der Talgfiltrationsanlage anzusetzen wäre, hinaus. Eine ordnungsgemäße Entsorgung und Ableitung der anfallenden Abluftströme über den 115 m hohen Schornstein des Kraftwerkes werden somit gewährleistet. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 äußerte keine Bedenken gegen die Reinigung und Ableitung der Abluft über das Kraftwerk der Henkel AG & Co. KGaA.

3.1.2 Geräusche

Den Antragsunterlagen liegt eine Geräusch-Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 29.11.2016 (Bericht-Nr.: 936/21232249/02) für das beantragte Vorhaben bei. Die Angaben des Gutachters sind grundsätzlich plausibel. Am Standort an der Henkelstr. 67 (Holthausener Standort) besteht bedingt durch das Vorhandensein einer Vielzahl von Anlagen unterschiedlicher Betreiber eine nicht unerhebliche Lärmproblematik. Durch regelmäßig stattfindende Abstimmungsgespräche der Standortbetreiber mit den beteiligten behördlichen Stellen, wird eine kontinuierliche Verbesserung der Lärmimmissionssituation in Verbindung mit wirtschaftlich sinnvollen und verhältnismäßigen Maßnahmen angestrebt. Bis zum Fortschritt dieser teilweise bereits begonnenen Lärmsanierung sind im Zuge von Änderungsvorhaben in den jeweiligen Schall-Immissionsprognosen wirksame quantitative Kompensationsmaßnahmen zu beschreiben oder wahlweise nachzuweisen, dass die Zusatzbelastung mindestens 15 dB(A) unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte liegt und somit keinen Immissionsbeitrag leistet.

Da die Talgfiltrationsanlage voll kontinuierlich betrieben werden soll und im Tagzeitraum durch den Betrieb nicht mit erheblich erhöhtem Verkehrsaufkommen auf dem oder um das Betriebsgelände zu rechnen ist, wird durch den Gutachter lediglich der kritischere Nachtzeitraum be-



trachtet. Es werden die Beurteilungspegel im Nachtzeitraum für die folgenden maßgeblichen Immissionsorte berechnet.

Immissionsort	Gebietseinstufung	Geschoss	Beurteilungspegel in dB(A)
1 – Pfeillstr. 3-7	Allgemeines Wohngebiet Immissionsrichtwert nachts 40 dB(A)	2. OG	12
2 – Ritastr. 20/22		2. OG	14
3 - Quadestr. 7-13		2. OG	24
4 - Nosthoffenstr. 57		3. OG	22
5 - Burgenlandweg 6		1. OG	20
6 - Burgenlandweg 3		1. OG	21
7 - Halbuschstr. 106		2. OG	23
8 - Halbuschstr. 110		1. OG	25
9 - Halbuschstr. 130/132		2. OG	20

Die Beurteilungspegel der beantragten Teilanlage der Ölfabrik liegen an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 15 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte. Ein maßgeblicher Beitrag dieser Teilanlage am Gesamtbeurteilungspegel der Ölfabrik ist somit nicht zu erwarten. Um dies sicherzustellen, wurden die Eingangsparameter des Gutachters als Nebenbestimmung in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgeschrieben. Durch den Gutachter wurde zusätzlich in einer separaten Stellungnahme erläutert, dass das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die erhebliche Lärmproblematik am gesamten Holthausener Standort haben kann und diese bei der Betrachtung des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurde.

3.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Änderungen werden Pumpen, Rührwerke und Antriebe entsprechend dem Stand der Technik schwingungsarm aufgestellt und betrieben. Daher ist der Betrieb der Talgfiltrationsanlage nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.

Die Talgfiltrationsanlage wird mit einer Beleuchtung ausgestattet, die sich an den Mindestanforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) orientiert. Durch die Aufstellung innerhalb des Gebäudes D09 und dem Umstand, dass sämtliche umgebende Anlagen



deutlich höher sind, können Auswirkungen durch Lichtemissionen außerhalb des Betriebsgeländes ausgeschlossen werden.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Talgfiltrationsanlage werden Talge

gesetzt. Eine Nachfrage der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 bei der Betreiberin ergab, dass die Rohwaren nicht als Abfälle in der Anlage angenommen werden, so dass es sich nicht um eine Abfallbehandlungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) handelt. Da für Abfallbehandlungsanlagen weitergehende Anforderungen gelten, die innerhalb dieses Verfahrens nicht berücksichtigt wurden, wird durch Nebenbestimmung ausgeschlossen, dass Abfälle in der Anlage zur Behandlung angenommen werden dürfen.

Wesentlich für die Menge des beim Betrieb der Talgfiltrationsanlage anfallenden Abfalls sind der quantitative Einsatz der Filterhilfsmittel und der Fremdstoffgehalt der eingesetzten Rohwaren. Das Prozessleitsystem steuert die kontinuierliche Zudosierung von Filterhilfsmitteln in den Einsatzbehälter auf Basis des durch den Differenzdruck über den jeweiligen Filterkuchen abgeleiteten Fremdstoffgehaltes der Rohwaren. So wird ein Überschuss an Filterhilfsmitteln vermieden. Die anschließende Trocknung des Filterkuchens verringert sowohl dessen Masse als auch den Anteil an geruchsrelevanten Stoffen, der von diesem ausgeht. Die Anlage ist somit auf einen möglichst geringen Anfall von Abfall ausgelegt. Die Entsorgung der Filterkuchen (Abfallschlüsselnummer: 070610*) erfolgt über die IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH. Eine entsprechende Erklärung zur vorgesehenen Abfallentsorgung der IDR liegt vor. Weitere Abfälle sind entleerte Big-Bags sowie Reinigungsrückstände, die der Henkel AG & Co. KGaA zur thermischen Verwertung zugeführt werden. Auch hierfür liegt eine Erklärung zur Übernahme der Abfälle durch die Henkel AG & Co. KGaA dem Antrag bei.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Es wird eine Begleitheizung zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Viskosität der Rohwaren und des Filtrats betrieben. Die Anlage arbeitet in einem Temperaturbereich von etwa 55 – 130 °C. Eine Wärmerückgewinnung ist zur erstmaligen Errichtung der Anlage nicht geplant, da



zur realistischen Optimierung der Prozesswärmenutzung entsprechende Betriebserfahrung notwendig ist.

Die elektrischen Verbraucher sind entsprechend ihres Verwendungszweckes optimal dimensioniert und der Einsatz der elektrischen Leistung und Arbeit wird über Regeltechnik optimal genutzt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Dazu zählen insbesondere:

- Räumung aller Verwendungsanlagen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe);
- Entleerung und Reinigung aller Behälter einschließlich der zur Befüllung und Entleerung erforderlichen Rohrleitungen;
- Entsorgung aller Abfälle;
- Entleerung und Reinigung der Filteranlage, einschließlich sämtlicher Absaugungen;
- Trennung der Anlagen von den Dampf- und Druckluftnetzen sowie vom Abluftsystem entweder durch Setzen von Steckscheiben oder durch gesicherte Absperrarmaturen;
- Stromlos schalten aller elektrischen Anlagen.

Durch die Maßnahmen wird sichergestellt, dass von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

In der Gesamtanlage (Ölfabrik) der KLK Emmerich GmbH werden Stoffe eingesetzt, die im Anhang I der 12. BImSchV entweder unter den Nummern 1.1 bis 1.4.3 einer Kategorie oder unter den Nummern 2.1 bis 2.44 namentlich aufgeführt sind. Die Mengenschwelle nach Spalte 4 wird jedoch für keinen Stoff überschritten. Auch nach der summarischen Betrachtung nach Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV handelt es sich bei dem Betriebsgelände der KLK Emmerich GmbH nicht um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG.



3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Talfiltrationsanlage, wenn die Nebenbestimmungen in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides beachtet und umgesetzt werden:

Mit Schreiben vom 14.02.2017 hat die Landeshauptstadt Düsseldorf eine Stellungnahme zur Zustimmung nach § 8a BImSchG abgegeben. Diese Stellungnahme wird mit abschließendem Schreiben vom 01.06.2017 der Landeshauptstadt Düsseldorf inhaltlich ergänzt.

Bauplanungsrecht

Die Immissionsorte Halbuschstr. 106, 110, 130, 132 sowie Burgendlandweg 3 und 6 liegen im Bereich des Durchführungsplanes 5872/09 vom 23.06.1961. Dieser Durchführungsplan erfüllt die Voraussetzungen als B-Plan fortgeführt zu werden. Für diese Immissionsorte gilt im Durchführungsplan die Festsetzung als B-Gebiet (Wohngebiet). Die zugrunde liegende Baupolizeiverordnung von 1939 unterscheidet beim „Wohngebiet“ nicht, wie nach der heutigen Baunutzungsverordnung, nach reinem, allgemeinem oder besonderem Wohngebiet. Die Definition in der Baupolizeiverordnung entspricht heute dem Allgemeinen Wohngebiet (WA-Gebiet).

Der Immissionsort Nosthoffenstraße 57 liegt im Geltungsbereich des B-Planes 5872/17 vom 17.05.1969. Dieser Immissionsort liegt im WA-Gebiet.

Die Immissionsorte Pfeilstraße 3 bis 7 und Ritastraße 20 und 22 liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. im Außenbereich nach § 35 BauGB und sind planungsrechtlich daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bereich der Immissionsorte entspricht einem allgemeinen Wohngebiet.

Weitere maßgebliche Immissionsorte werden von Seiten der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht gesehen.

Die Schutzwürdigkeit der Umgebung ist in der Geräuschprognose Nr. 936/21232249/02 vom 29.11.2016 der TÜV Rheinland Energy GmbH augenscheinlich zutreffend bewertet worden.



Planungsabsichten, die zu einer anderen Gebietsausweisung führen, sind nicht vorhanden.

Bauordnungsrecht

Die statisch relevanten Maßnahmen bei dem geplanten Vorhaben (Stahlgerüst, Bühnen, Treppen, Balkone, Rohrbrücken und Stahlbetonwanne) sowie das Brandschutzkonzept sind genehmigungspflichtig nach § 63 BauO NRW.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides nach § 8a BImSchG vom 10.03.2017 können entfallen, da die dort genannten Forderungen bereits erfüllt wurden: NB 2.1, NB 2.3, NB 2.4, NB 2.7, NB 2.8, NB 2.9.

Die Nebenbestimmung 2.1 des Bescheides vom 10.03.2017 wird entsprechend modifiziert.

Brandschutz

Durch die Bezirksregierung Düsseldorf wurde der abwehrende Brandschutz per Bescheid auf die Werkfeuerwehr Henkel übertragen. Das eingereichte Brandschutzkonzept ist mit der Werkfeuerwehr abgestimmt. Daher wurden die Belange des abwehrenden Brandschutzes durch die Feuerwehr Düsseldorf nicht weiter geprüft.

Die durch die Stadt Düsseldorf geäußerten Bedenken zur Pauschalisierung des Genehmigungsgegenstandes, der im Brandschutzkonzept beschrieben war, wurden ausgeräumt. Die entsprechenden Antragsseiten wurden durch die KLK Emmerich GmbH mit Datum vom 22.06.2017 ausgetauscht. Gegen die im Antrag beschriebene Anordnung und Nutzung der in D09 ausgebildeten Räume bestehen aus Sicht der Feuerwehr Düsseldorf unter den im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

3.6.2 Bodenschutz

Bei der Ölfabrik handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Daher ist im Rahmen des durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahrens ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für den Boden und das Grundwasser anzufertigen.

Die gesamte Fläche der Anlage wird aufgrund ihrer altlastenrelevanten gewerblichen Vornutzung mit der Nummer „**AS 4782**“ als registrierter Altstandort im Altlastenkataster der Stadt Düsseldorf geführt. Hierbei handelt es sich um folgende Flurstücke:

- Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 15, Flurstücke 153, 159 und 160



- Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstücke 101 und 102
- Gemarkung Benrath, Flur 2, Flurstücke 101 und 102

Weiterhin liegt im nordöstlichen Teil der Anlage die kartierte **Altablagerung „A 88“**. Hier wurden deutlich erhöhte Methangehalte in der Bodluft bis zu 12 Vol. % sowie chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) von bis zu 196 mg/m³ detektiert. Durchgeführte Bodenuntersuchungen ergaben stellenweise auffällige Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sowie polychlorierten Biphenylen (PCB).

Weiterhin sind verschiedenen Schadensfälle und Verunreinigungen für den angefragten Bereich bekannt. Diese können dem Auszug aus dem Altlastenkataster in der Anlage 6 des AZBs entnommen werden. Der eingereichte AZB wurde im Auftrag der KLK Emmerich GmbH durch die Wessling GmbH mit Datum vom 24.01.2017 angefertigt.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im eingereichten AZB werden in der Tabelle 2 insgesamt 30 Stoffe als relevant gefährliche Stoffe (rgS) eingestuft. Eine Liste aller in der Ölfabrik eingesetzten Stoffe und die entsprechende Bewertung der Relevanz sind dem AZB beigelegt. Außerdem wurde eine Fotodokumentation der relevanten Anlagenteile angefertigt (Anlage 5 des AZBs).

In der Anlage 10 sind Grundwasseranalysen aus dem Zeitraum von 2003 bis 2015 aufgeführt. Die im Rahmen des AZB durchgeführten Grundwasseruntersuchungen wurden auf folgende Parameter untersucht: elektr. Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoff, TOC, C6+C8+C10+C12 als Methylester, Sulfat, Butylhydroxytoluol, Ethandiol, Methanol, Natrium, Kalium, Bor, Nickel, Anionische Tenside und Nichtionische Tenside. Als Analysemethoden für den Boden und das Grundwasser wurden genormte DIN-Verfahren verwendet. Im Falle der Verwendung von nicht genormten Verfahren zur Analyse der rgS liegt eine Methodenbeschreibung dem AZB in Anlage 11 bei.

Im Zuge des AZBs wurden die Grundwassermessstellen (GWM) GWMB160, GWMB161 und GWMB162 errichtet. Zur Darstellung des AZBs des Grundwassers werden folgende GWM verwendet, GWMB123 (im Anstrom) und als Abstrom-GWM GWMB104, GWMB160, GWMB161 und GWMB162. Die Beprobung der Grundwassermessstellen erfolgte nach DIN 38402 A13.

Für die Darstellung des Ausgangszustandes des Bodens wurden insgesamt 29 Rammkernsondierungen (Kleinrammbohrung, entsprechend



DIN EN ISO 22475-1) bis in Tiefen zwischen 0,45 und 5 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Hierbei wurden die Sondierungen bis in den „gewachsenen Boden“ abgeteuft. Die Analyseergebnisse sind laut dem Gutachten als unauffällig zu bezeichnen und weisen für Industrieflächen typische Hintergrundgehalte auf.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Erteilung der Genehmigung gem. §§ 16,6 BImSchG.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren für das Grundwasser und 10 Jahren für den Boden vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Per Nebenbestimmung zu diesem Bescheid wird ein Vorgehen für die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos festgelegt.

3.6.3 Gewässerschutz

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Für den Chemiestandort Düsseldorf-Holthausen (ehemals Henkel-Werk) liegt die wasserrechtliche Genehmigung nach § 59 LWG NW Az.:19/2.2-G2 01/07ew vom 17.12.2007 für das Gesamtabwasser zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation vor. Alle Abwässer werden vor der Einleitung in die zentrale Abwasser-Sicherungsanlage (ZASA) geleitetet und dort vergleichmäßig.

Das Abwasser unterliegt im Wesentlichen dem Anwendungsbereich des Anhanges 22 der Abwasser-Verordnung (AbwV). Dies trifft auch auf die neue Talgfiltrationsanlage bzw. die Ölfabrik zu.

Von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, wurden im Verfahren Nachforderungen bezüglich der Allgemeinen Anforderungen (Teil B) des Anhanges 22 AbwV - hier der abwasserfreie Einsatz bei der Vakuumherzeugung und Prüfung der privatrechtlichen Regelungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, in diesem Fall die Henkel AG &Co. KGaA - gestellt.

Mit den Nachträgen vom 28.04.2017 per E-Mail konnten die Nachforderungen abschließend beantwortet werden. Der Antrag ist somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht vollständig und konnte abschließend geprüft werden.



Freistellung nach § 59 WHG

Für die Einleitung von Abwasser in eine private Abwasseranlage, welches die KLK Emmerich GmbH praktiziert, kann sie selber eine Indirekteinleitgenehmigung beantragen oder sich von dieser freistellen lassen:

§59 Abs. 2 WHG: „Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 sichergestellt ist.“

Eine Indirekteinleitgenehmigung ist nach Aussage der Betreiberin nicht gewünscht, da es sich hier um einen alten Chemiestandort handelt und die dort bestehenden Genehmigungen und Regelungen die o. g. wasserrechtlichen Anforderungen abdecken.

Im Erlass des MKULNV vom 05.01.2017 Az.:IV-8 wird im Punkt 8. explizit auf die Einkonzentrierung der Indirekteinleitgenehmigung bzw. die Freistellung dieser in BImSchG-Verfahren hingewiesen. Bis dato wurden diesbezüglich keine Verträge der Chemiepark-Partner, die in das Henkelnetz einleiten, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft. Eine Genehmigung oder Freistellung ist jedoch nicht erforderlich, da nach § 105 Abs. 1 WHG folgende Überleitung gilt:

„Eine Zulassung für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen, die vor dem 1. März 2010 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 59 fort. Eine Genehmigung nach § 58 oder § 59 ist nicht erforderlich für Einleitungen von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen, die vor dem 1. März 2010 begonnen haben, wenn die Einleitung nach dem am 28. Februar 2010 geltenden Landesrecht ohne Genehmigung zulässig war.“

Nach Prüfung des (Unter-)Standortvertrages liegt sowohl materiell als auch formal (in Bezug auf die Anforderungen nach §58 Abs.2) kein Handlungsbedarf vor.



3.6.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug auf die wesentliche Änderung der Ölfabrik durch Errichtung und Betrieb einer Talgfiltrationsanlage wurde mit den Antragsunterlagen ein Sachverständigengutachten mit Bescheinigung gem. § 7 (4) VAwS NRW der Fa. ÖKOTEC Sachverständige (vom 30.11.2016) vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Anforderungen des § 3 VAwS NRW erfüllt werden, wenn die antragsgegenständlichen VAwS-Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt, und unter Einhaltung der in Anlage 2 und Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise, errichtet und betrieben werden.

3.6.5 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der KLK Emmerich GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Ölfabrik durch Errichtung und Betrieb der Talgfiltrationsanlage sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.5.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In der näheren Umgebung (Radius von > 1,5 km) des Standortes sind keine sensiblen Gebiete vorhanden. Eine Wechselwirkung zwischen dem beantragten Vorhaben und FFH-Gebieten oder anderen schützenswerten Gebieten kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die Errichtung und der Betrieb der Talgfiltrationsanlage bedingt keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Betriebsgeländes, welches selbst bereits industriell genutzt ist. Die Gesamtmissionssituation am Standort verändert sich nicht. Es werden bei der Realisierung des Vorhabens weder bei FFH-Anhang IV-Arten noch bei europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Innerhalb der Talgfiltrationsanlage werden keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet. In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten den Schutz durch



persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen. Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Hinweise in Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an



- a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
 5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Grundchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Weiterhin wurden das genannte Merkblatt bzw. die Schlussfolgerung u.a. in Bezug auf das vorhandene Umweltmanagementsystem, die Abwasserströme und die mögliche Überwachung von Geruchsimmissionen als Erkenntnisquelle herangezogen. Sowohl in Bezug auf den Abwasseranfall als auch auf die Behandlung und Ableitung der luftseitigen Emissionen besteht ein integrierter Ansatz aller am Standort ansässigen Firmen. In der Regel wird das anfallende Abwasser in das werkseigene Kanalnetz eingespeist und zentral behandelt. Gleiches gilt für die Reinigung und Ableitung der anfallenden Abgasströme. Die Betreiberverantwortung liegt für diese Reinigungsschritte somit nicht bei der KLK Emmerich GmbH selbst, so dass die wesentlichen Möglichkeiten der KLK Emmerich GmbH bei der Anwendung der besten verfügbaren Techniken in der weitest gehenden Vermeidung von Emissionen liegt. Es wurden daher keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.



Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der KLK Emmerich GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.11.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fettsäuren und Glycerin aus Fetten (Ölfabrik) durch Errichtung und Betrieb einer Talfiltrationsanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **5916,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **5916,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf



entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Ölfabrik und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **5916,50 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 2.594.200 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 245.140 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von **9032,60 Euro**.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren



höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Düsseldorf 3.191,50 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **9032,60 Euro**.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 10.03.2017 – Az. 53.01-100-53.0080/16/4.1.2 wurde eine Gebühr in Höhe von 2.107,50 Euro erhoben, so dass 210,75 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von **8821,85 Euro**.

4. Abzug Anzeigegebühr

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungs-genehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Dies trifft auf die am 15.11.2016 angezeigte Stilllegung der Öltreinigungsstränge in der Betriebseinheit 510 zu. Für die Bestätigung der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 20.12.2016 – Az. 53.01-A15.1-100.0362/16 wurde eine Gebühr in Höhe von 758,00 Euro erhoben. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von **8063,85 Euro**.

5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **5644,70 Euro**.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Ölfabrik wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **5644,50 Euro** festgesetzt.

7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Ölfabrik ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 30 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (59 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- steigsamt bis unter dem 2. Ein- steigsamt, ehe- mals gehobener Dienst (68 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (81 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	0 h	4 h	0 h	4 h
Gebühr	0 €	272 €	0 €	272 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **272,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 29 von 29

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Rebecca Well



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
53.01-100-53.0080/16/4.1.2

Anlage 1
 Seite 1 von 8

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Antragsanschreiben vom 05.12.2016	1 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 18.04.2017	1 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 19.06.2017	1 Blatt
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
	Rechtsquellenverzeichnis	1 Blatt
1.	Antrag	
1.2	Formular 1	2 Blatt
1.3	Zertifikat nach ISO 9001 und ISO 14001	1 Blatt
1.4	Genehmigungshistorie	14 Blatt
1.5	Antragsverfasser	2 Blatt
2.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	
2.1	Stellungnahme des Betriebsrates	1 Blatt
2.2	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
2.3	Stellungnahme des werksärztlichen Dienstes	1 Blatt
3.	Erläuterungen zum Antrag	17 Blatt
3.1	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
3.2	Zweck der Anlage	
3.3	Betriebszeiten und Mitarbeiter	
3.4	Angaben zum Antragsgegenstand	
3.5	Gegenstand des vorzeitigen Beginns	
3.5.1	Öffentliches Interesse	
3.5.2	Privates Interesse	
3.5.3	Verpflichtungserklärung	



- 3.6 Genehmigungsrechtliche Einstufung
 - 3.6.1 Anwendung der 4. BImSchV
 - 3.6.2 Anwendung der 9. BImSchV
 - 3.6.3 Anwendung der 12. BImSchV
 - 3.6.4 Anwendung der BauO NRW
 - 3.6.5 Anwendung des UVPG
- 3.7 Abstandnahme von der Veröffentlichung
 - 3.7.1 Allgemeines
 - 3.7.2 Lärm
 - 3.7.3 Luftverunreinigende Stoffe / Gerüche
 - 3.7.4 Erschütterungen und Licht
 - 3.7.5 Niederschlagsentwässerung
 - 3.7.6 Produktionsabwasser
 - 3.7.7 Abfälle

4. Kartenmaterial

- 4.1 Topographische Karte..... 1 Blatt
- 4.2 Deutsche Grundkarte..... 1 Blatt
- 4.3 Luftbild (Digitales Orthophoto)..... 1 Blatt

5. Örtliche Lage..... 7 Blatt

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Betriebsgelände
 - 5.2.1 Lage der neuen Anlagen
 - 5.2.2 Abstände zu öffentlichen Einrichtungen und Verkehrswegen
 - 5.2.3 Abstände zur Wohnbebauung
 - 5.2.4 Abstände zu Nachbarbetrieben
- 5.3 Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz
- 5.4 Innerbetriebliche Verkehrsführung
- 5.5 Naturbedingte Gefahrenquellen
 - 5.5.1 Hochwasser



5.5.2	Bergschäden	
5.5.3	Erdbeben	
5.5.4	Witterungseinwirkungen	
5.6	Eingriffe Unbefugter	
5.7	Gefahren infolge der Errichtung	
5.8	Kampfmitteluntersuchungen	
6.	Formeller Teil	
6.1	Formular 2 Betriebseinheiten.....	7 Blatt
6.2	Formular 3 Stoffeingang, Stoffausgang.....	2 Blatt
6.3	Formular 4 Blatt 1 Betriebsablauf und Emissionen (Luft).....	2 Blatt
6.4	Formular 4 Blatt 2 Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	2 Blatt
6.5	Formular 4 Blatt 3 Verwertung / Beseitigung von Abfällen - Ent- sorgungsnachweis.....	5 Blatt
6.6	Formular 5 Emissionsquellenverzeichnis Gesamtanlage.....	3 Blatt
6.7	Formular 6 Blatt 1 Abgasreinigung.....	1 Blatt
6.8	Formular 6 Blatt 2 Abwasserreinigung 7 -behandlung.....	2 Blatt
6.9	Formular 7 Niederschlagsentwässerung.....	2 Blatt
6.10	Formular 8.1 Blatt 1-3 Anlagen zum Lagern flüssiger wasserge- fährdender Stoffe.....	4 Blatt
6.11	Formular 8.2 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe.....	2 Blatt
6.12	Formular 8.3 Blatt 1-2 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen flüs- siger wassergefährdender Stoffe.....	3 Blatt
6.13	Formular 8.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwen- den wassergefährdender Stoffe.....	2 Blatt
6.14	Formular 8.5 Blatt 1-2 Rohrleitungen zum Transport wasserge- fährdender Stoffe.....	3 Blatt
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	21 Blatt
7.1	Anlagenbeschreibung	
7.2	Betriebsbeschreibung	



- 7.2.1 Bereitstellung der Rohwaren
 - 7.2.1.1 Trockner und Trocknervakuumsystem
- 7.2.2 Bereitstellung und Einsatz von Filterhilfsmitteln und Zusatzstoffen
 - 7.2.2.1 Einsatz von Zitronensäure
 - 7.2.2.2 Bereitstellung und Einsatz von Filterhilfsmitteln und Bleicherde
- 7.2.3 Anschwemmprozess
- 7.2.4 Filtration der Rohware
- 7.2.5 Reinigung der Filter
- 7.2.6 Trocknung und Abwurf des Filterkuchens
- 7.2.7 Dapfsystem
- 7.3 Angaben zur Energieeffizienz
 - 7.3.1 Nutzung der Wärmeenergie
 - 7.3.2 Nutzung der elektrischen Energie
- 7.4 Maßnahmen zur Abwasservermeidung und -verminderung,
 - 7.4.1 Niederschlagsentwässerung
 - 7.4.2 Produktionsabwasser
- 7.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung und –entsorgung
- 7.6 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 - 7.6.1 Lärm
 - 7.6.2 Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche
 - 7.6.3 Erschütterungen und Licht
- 7.7 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.8 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 7.9 Technischer Arbeitsschutz
 - 7.9.1 Beschreibung der Tätigkeiten
 - 7.9.2 Stoffe
 - 7.9.3 Lüftung
 - 7.9.4 Beleuchtung



- 7.9.5 Notbeleuchtung
- 7.9.6 Verkehrswege
- 7.9.7 Schutz gegen Lärm
- 7.9.8 Schutz vor Gasen, Stäuben und Aerosolen
- 7.9.9 Explosionsschutz
- 7.9.10 Brandschutz
- 7.9.11 Sozialräume

8. Verfahrensfließbilder

- 8.1 Anlage 510.22, Zeichnungsnr. 515556-1..... 1 Blatt
- 8.2 Anlage 510.22, Zeichnungsnr. 515556-2..... 1 Blatt
- 8.3 Ausrüstungs- / Apparateliste..... 3 Blatt

9. Aufstellungspläne

- 9.1 Anlage 510.22, Zeichnungsnr. 511560-1..... 1 Blatt
- 9.2 Anlage 510.22 (Ex-Schutz), Zeichnungsnr. 511558-1..... 1 Blatt
- 9.3 KG, Geb. D09, Zeichnungsnr. 235202-1..... 1 Blatt
- 9.4 EG, Geb. D09, Zeichnungsnr. 235202-2..... 1 Blatt
- 9.5 Bühnen, Geb. D09, Zeichnungsnr. 235202-3..... 1 Blatt
- 9.6 Tanklager, Zeichnungsnr. 306186-1..... 1 Blatt

10. Bauantrag

- 10.1 Inhaltsverzeichnis..... 1 Blatt
- 10.2 Formulare
- 10.2.1 Baugenehmigungsantrag..... 2 Blatt
- 10.2.2 Baubeschreibung (Formular)..... 2 Blatt
- 10.2.3 Baubeschreibung..... 2 Blatt
- 10.2.4 Betriebsbeschreibung gew. Anlagen..... 4 Blatt
- 10.2.5 Betriebsbeschreibung..... 2 Blatt
- 10.2.6 Statistische Erhebungsbögen..... 3 Blatt
- 10.3 Planliste..... 1 Blatt
- 10.4 Lageplan..... 1 Blatt



10.5	Pläne (siehe Kapitel 9 des BImSchG-Antrages)	
10.6	Angaben der Baukosten.....	1 Blatt
10.7	Nachweis der Standsicherheit.....	1 Blatt
10.8	Berechnung Aufenthaltsraum Fußbodenhöhe.....	1 Blatt
10.9	Stellplatznachweis.....	1 Blatt
11.	AZB-Vorprüfung	
11.1	Textlicher Teil.....	35 Blatt
11.2	Anlagen 1-8.....	50 Blatt
11.3	Ausgangszustandsbericht (separater Ordner)	
11.3.1	Textteil.....	62 Blatt
11.3.2	Anlagen 1-11.....	317 Blatt
Ordner 2 von 2		
12.	Sicherheitsdatenblätter	
12.1	Aktivkohle.....	6 Blatt
12.2	Zitronensäurelösung.....	57 Blatt
12.3	Zellulose.....	1 Blatt
12.4	Kieselsäure aktivierte Zellulose.....	10 Blatt
12.5	Holzfasern.....	11 Blatt
12.6	Bleicherde.....	16 Blatt
13.	VAwS	
13.1	Sachverständigengutachten gem. § 7 Absatz 4 VAwS....	17 Blatt
13.2	Sachverständigengutachten gem. § 7 Absatz 4 VAwS....	17 Blatt
	Ergänzende Erläuterung.....	1 Blatt
13.3	Bescheinigung über die Prüfung einer Abfüllanlage.....	6 Blatt
13.4	Inspektionsprotokoll zu 22B007.....	9 Blatt
	Ergänzende Erklärung.....	1 Blatt
13.5	VAwS-Prüfbericht der Anlage 510.23.....	2 Blatt
13.6	WHG-Schema.....	1 Blatt



14. Lärmimmissionen	
14.1 Geräuschprognose.....	39 Blatt
Ergänzende Stellungnahme zur Geräuschprognose.....	2 Blatt
15. Abluft	
15.1 Stellungnahme zur Abluft.....	1 Blatt
16. Abwasser	
16.1 Stellungnahme zum Abwasser.....	1 Blatt
16.2 Ergänzende Stellungnahme zum Anhang 22 der AbwV.....	1 Blatt
16.3 Stellungnahme zur Indirekteinleitung.....	5 Blatt
17. Abfall	
17.1 Stellungnahme zum Abfall.....	3 Blatt
18. Explosionsschutz	
18.1 Explosionsschutzdokument.....	40 Blatt
19. Brandschutz	
19.1 Brandschutztechnische Stellungnahme.....	3 Blatt
19.2 Brandschutzkonzept für das Gebäude D09	
19.2.1 Textteil.....	48 Blatt
19.2.2 Anlagen.....	9 Blatt
20. Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.....	12 Blatt
20.1 Einleitung	
20.1.1 UVP-Pflicht	
20.2 Merkmale des Vorhabens	
20.2.1 Größe des Vorhabens	
20.2.2 Nutzung und Gestaltung von Boden, Wasser, Natur und Landschaft	
20.2.3 Abfallerzeugung	
20.2.4 Auswirkungen des Vorhabens	
20.2.4.1 Luftverunreinigende Stoffe und Gerüche	
20.2.4.2 Lärm	



- 20.2.4.3 Erschütterungen / Licht
- 20.2.4.4 Stoffeinträge in Boden und Wasser
- 20.2.5 Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien
- 20.3 Standort des Vorhabens
 - 20.3.1 Nutzungskriterien
 - 20.3.2 Qualitätskriterien
 - 20.3.3 Schutzkriterien
 - 20.3.3.1 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete
 - 20.3.3.2 EU-Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete
 - 20.3.3.3 Nationalparke, Biosphärenreservate
 - 20.3.3.4 Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile
 - 20.3.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 20.3.3.6 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
 - 20.3.3.7 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
 - 20.3.3.8 Denkmale, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften
- 20.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen
 - 20.4.1 Schutzgüter
 - 20.4.2 Baubedingte Auswirkungen
 - 20.4.3 Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
 - 20.4.4 Zusammenfassende Bewertung der Erheblichkeit
- 20.5 Anhang

21. Protokoll zur Artenschutzprüfung..... 3 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
53.01-100-53.0080/16/4.1.2

Anlage 2
Seite 1 von 12

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
 - Art der Störung,



- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

Allgemeines

- 2.1 Die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.2 Das Baustellenschild ist von Ihnen zu vervollständigen und dauerhaft an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird. (§ 14 Abs. 3 BauO NRW)

Erdarbeiten

- 2.3 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten wie z.B. Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o.ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt – Umweltschutzbehörde der Stadt Düsseldorf (Tel.: 89-21066, 89-25078) sowie die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52 Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz)- zu informieren. (§ 3 Abs. 1 BauO NRW; § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG; § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)
- 2.4 Bei der Verwertung von Aushubmaterialien ist das Verwertungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten. Bei einer Verwertung des Aushubmaterials außerhalb des Stadtge-



bietes Düsseldorf ist vorab eine Erlaubnis der am Einbauort zuständigen Behörde einzuholen. (§ 48 Abs. 2 WHG; § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 8 Bundesbodenschutzverordnung – BbodSchV)

Anlage 2

Seite 3 von 12

Standsicherheit

- 2.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass das Vorhaben entsprechend dem vorgelegten Nachweis, **Prüfbericht Nr. 151/2016 vom 07.09.2016 des Ingenieurbüros Schmitt**, errichtet oder geändert worden ist. (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)

Brandschutz

- 2.6 Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die oder der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als staatlich anerkannte Sachverständige Brandschutzkonzepte aufstellen sollen. (§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW)
- 2.7 Die Brandmelde- und Alarmierungstechnik ist mit der Werksfeuerwehr abzustimmen.
- 2.8 Die Feuerwehr-Einsatzunterlagen sind mit der Werksfeuerwehr abzustimmen.

Prüfungen

- 2.9 Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sind von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssi-



cherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens der Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen:

Anlage 2

Seite 4 von 12

Anlage/Einrichtung	Prüffrist nicht mehr als
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3 Jahre
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3 Jahre

(§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW)

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden.

(§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW)

Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten.

(PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze)

Bescheinigungen

2.10 Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung des Fachbauleiters Brandschutz, dass er durch stichprobenhafte Kontrolle die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestätigen kann;
- Blitzschutzattest;
- Erklärung des Gebäudeverantwortlichen zur Änderung/Anpassung des GAB;



- Geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis gemäß Ziffer 8.1 des Brandschutzkonzeptes
- Die Prüfberichte gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.9

Anlage 2

Seite 5 von 12

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

3.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung und der Betrieb der geänderten Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **15 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:



Immissionsort	Einstufung	IW tagsüber in dB(A)	IW nachts in dB(A)
1 – Pfeillstr. 3-7	Allgemeines Wohngebiet	55	40
2 – Ritastr. 20/22		55	40
3 - Quadestr. 7-13		55	40
4 - Nosthoffenstr. 57		55	40
5 - Burgenlandweg 6		55	40
6 - Burgenlandweg 3		55	40
7 - Halbuschstr. 106		55	40
8 - Halbuschstr. 110		55	40
9 - Halbuschstr. 130/132		55	40

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.1 Minderungsmaßnahmen

Die im Gutachten Nr.936/21232249/02 zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 29.11.2016 der TÜV Rheinland Energy GmbH vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der von dieser Genehmigungen erfassten Talfiltrationsanlage zu beachten und umzusetzen. Sofern davon abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Überwachungsbehörde zu informieren. Dazu zählt insbesondere Folgendes:

- 3.1.1.1 Die gesamte Filtrationsanlage darf während aller möglichen Betriebszustände einen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 90$ dB(A) nicht überschreiten.



- 3.1.1.2 Die im Außenbereich des Gebäudes D09 und im Bereich des Tanklagers 40 aufgestellten Pumpen dürfen während aller möglichen Betriebszustände einen Schallleistungspegel von je $L_{WA}=88$ dB(A) nicht überschreiten.
- 3.1.1.3 Weiterhin sind insgesamt Aggregate zu verwenden, die beim Betrieb keine hervortretenden Einzeltöne (Pfeifen, Summen, Brummen etc.) emittieren.
- 3.1.1.4 Innerhalb des Gebäudes sind die aufzustellenden Apparate (u.a. Pumpen und Rührwerke) so zu wählen, dass in der Summe beim Betrieb der Talfiltrationsanlage der Innenpegel des Gebäudes von $L_I=82$ dB(A) nicht überschritten wird.
- 3.1.1.5 Fahrverkehr und Verladevorgänge innerhalb des Nachtzeitraumes (22 Uhr bis 6 Uhr) sind durch organisatorische Maßnahmen auszuschließen.
- 3.1.1.6 Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle etc.) so anzuschließen, dass eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude vermieden wird.

3.1.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nr. 3.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach §§26/29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach §§ 15, 16 BImSchG zeitnah durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



3.1.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle nach §§26/29b BImSchG ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Anlage 2

Seite 8 von 12

Emissionen luftverunreinigender Stoffe

3.2 Ableitung von Emissionen

Alle Emissionsquellen (insbesondere Behälter und Containereinhausungen) innerhalb der Talgfiltrationsanlage sind abzusaugen und die erfasste Abluft ist über das Kesselhaus (Anlage 80) der Henkel AG & Co. KGaA zu reinigen und über den Kamin 2 - Quelle Nr. 8052 abzuleiten.

3.3 Minderungsmaßnahmen

Durch geeignete Abluftfilter (Filterleistung mind. 95 % bei 20 µm; Filterleistung mind. 99 % bei ≥ 30 µm) in den Abluftsaugleitungen der Anmischbehälter (22B004, 22B005) ist der Eintrag von Staub aus Bleicherde oder Filterhilfsmittel in das Abluftsystem weitest gehend zu vermeiden.

4. Gewässerschutz

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht



durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 4.2 Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bestehend aus den Behältern 22B001, 22B003, 22B004, 22B005, 22B007, 22B008, 22B042, 22B044, 22B045, 22F001, 22F002, 22T001 und den zugehörigen Ableitflächen, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, sowie die Abfüllstelle AB 64 sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen.

Hinweis:

Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage.

- 4.3 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der WassGefAnIV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 4.4 Nach einem Havariefall, bei dem die Abfüllfläche AB 64 mit Zitronensäure (50%) beaufschlagt wurde, ist die Fläche einschließlich des Fugendichtstoffsystems von einem Sachverständigen gem. § 11 VAwS NRW zu prüfen und ein Instandsetzungskonzept zu erstellen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- 4.6 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarm-



plan ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlage anzubringen. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 (6), ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

- 4.7 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits- und/oder Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.8 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicherzustellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird. Sofern bei der Überwachung technische Leckage-Erkennungs-Systeme Einsatz finden, ist das Alarm- und Sicherungssystem mindestens einmal jährlich auf Funktion zu prüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.
- 4.9 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.10 Tankkraftwagen (TKW) und Eisenbahnkesselwagen (EKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Abfüllschläuche innerhalb des Wirkungsbereiches der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche des Abfüllplatzes befinden.

5. Abfallwirtschaft

- 5.1 In der Talfiltrationsanlage dürfen keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung angenommen und verarbeitet werden.
- 5.2 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von in der Talfiltrationsanlage anfallenden



Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich formlos anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

Anlage 2

Seite 11 von 12

6. Bodenschutz

6.1 Regelüberwachung

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens in einem Abstand von mindestens 10 Jahren durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Relevante Anlagenbereiche sind alle Flächen, auf denen mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Diese Begehungen sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 5 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien, gesicherte VAWS-Flächen oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde zugestellt werden.

Zur Überwachung des Grundwassers müssen die Grundwassermessstellen **GWMB123, GWMB104, GWMB160, GWMB161** und **GWMB162** alle 5 Jahre auf die **Parameter, elektr. Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoff, TOC, C6+C8+C10+C12 als Methyl ester, Sulfat, Butylhydroxytoluol, Ethandiol, Methanol, Natrium, Kalium, Bor, Nickel, Anionische Tenside und Nichtionische Tenside** untersucht werden. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen nach der Beprobung zuzusenden.

6.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4



BlmSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG ist mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 12 von 12



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
53.01-100-53.0080/16/4.1.2

Anlage 3
Seite 1 von 5

Hinweise

1. Immissionsschutz

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



- 1.4 Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Anlage 3

Seite 2 von 5

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes, § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung ist um die geplante Änderung fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Hinweise:

Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen sind Maßnahmen nach folgender Rangfolge zu ergreifen:



- gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind zu vermeiden,
- Gefahrstoffströme müssen von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
- Zündquellen oder Bedingungen, die Brände oder Explosionen auslösen können, sind zu vermeiden,
- schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen sind so weit wie möglich zu verringern,
- Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und deren Verbindungen untereinander müssen so konstruiert, errichtet, zusammengebaut, installiert, verwendet und instand gehalten werden, dass keine Brand- und Explosionsgefährdungen auftreten.

Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

2.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

2.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur-



und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 2.4 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.
- 2.5 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

3. Gewässerschutz

Allgemein

- 3.1 Das der wasserrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2007 (Az.: 19/2.2-G2 01/07ew) zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist zu aktualisieren.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) in der derzeit gültigen Fassung bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorge-



nannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

Anlage 3

Seite 5 von 5

- 3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise oder Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.
- 3.4 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW.